

RS Vwgh 1969/2/27 0885/68

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1969

Index

67 Versorgungsrecht

Norm

KOVG 1957 §8;

1. KOVG 1957 § 8 heute
2. KOVG 1957 § 8 gültig ab 01.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
3. KOVG 1957 § 8 gültig von 12.07.1957 bis 31.12.1997

Rechtssatz

Ausführungen über die Einschätzung in Fällen, in denen ein Blatt der Berufskartei nicht herangezogen werden kann, und über Bedenken, die sich beim Vergleich der Einschätzungsergebnisse nach §§ 7 und 8 KOVG 1957 ergeben können. Ausführungen über die Einschätzung in Fällen, in denen ein Blatt der Berufskartei nicht herangezogen werden kann, und über Bedenken, die sich beim Vergleich der Einschätzungsergebnisse nach Paragraphen 7 und 8 KOVG 1957 ergeben können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1969:1968000885.X01

Im RIS seit

07.06.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at